



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.104/11-I 8/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

GESETZENTWURF	
Zl. 73	-GEZ 87
Datum: - 7. JAN. 1988	
Verteilt: 7. JAN. 1988	

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

A. Klavore

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umweltschutzgesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche EntschlieÙung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

29. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.104/11-I 8/87

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend
und Familie
z.Hd.Herrn
Mag.Wolfgang LIST

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
[der Gesundheit] des Menschen und der Umwelt vor
schädlichen Einwirkungen durch Anlagen (Umwelt-
schutzgesetz);
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. I-32.191/28-3/87

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 9.10.1987 sowie die von Herrn Mag. Wolfgang List eingeräumte Fristerstreckung zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Vorbemerkungen

1. Vorweg fällt auf, daß der Kurztitel des Entwurfs ebenso wie dessen "Zielbestimmung" (§ 1) nicht dem im § 2 umschriebenen "Sachlichen Geltungsbereich" entspricht.

Anlagen sind zwar - wie im Vorblatt der Erläuterungen ausgeführt wird - sicherlich "eine der bedeutenden Gruppen von Quellen der Umweltbelastungen"; unter Umweltschutz

- 2 -

versteht aber schon der allgemeine Sprachgebrauch mehr als die Vermeidung von Auswirkungen dieser Anlagen auf die Umwelt. Ohne Zweifel gehört etwa die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Verkehrseinrichtungen oder Abwässer zum Umweltschutz. Wenn diese wichtigen Belange ausgespart bleiben sollen (Seite 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen), geht der Kurztitel des Entwurfs doch zu weit und könnte demgemäß falsche Erwartungen wecken.

2. In seinem Bestreben, das "Anlagenrecht" einer umfassenden Regelung zu unterziehen, orientiert sich der Entwurf weitgehend an den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Betriebsanlagengenehmigung. Diese werden zum Teil nahezu wörtlich übernommen. Anders als die Gewerbeordnung bezieht sich aber der Entwurf - seiner Zielsetzung entsprechend - nicht nur auf Betriebsanlagen, sondern eben auf alle Anlagen, worunter definitionsgemäß (§ 3 Abs. 3) auch Hausfeuerungsanlagen fallen. Dennoch wird in einer Reihe von Vorschriften ausdrücklich auf Betriebsanlagen abgestellt; dies mag zum Teil sachlich begründet sein, zum Teil entstehen dadurch aber Regelungslücken für den Bereich der Hausfeuerungsanlagen, sodaß in diesen Fällen die Vermutung nahe liegt, die Einschränkung auf Betriebsanlagen sei weniger auf praktische Notwendigkeiten, als vielmehr auf eine bloße Übernahme der Vorschriften der Gewerbeordnung zurückzuführen; das gilt etwa für die §§ 9, 11 Abs. 1 oder 17 Abs. 2 des Entwurfes, bei denen die Einschränkungen auf Betriebe bzw. Betriebsanlagen darauf hindeuten. Eine nochmalige Überarbeitung des Entwurfes, bei der den Begriffen "Anlagen" und "Betriebsanlage" besonderes Augenmerk geschenkt wird, sei daher angeregt.

Davon abgesehen sind manche Wendungen unklar (z. B. "technisch oder betriebllich" im § 6 Abs. 1 Z. 3), bei manchen läßt sich der Sinn wohl nur erahnen ("Schutzgüter" im § 5 Abs. 3).

- 3 -

Schließlich ist auch die nicht seltene Wahl unbestimmter, "ausfüllungsbedürftiger" Begriffe zum Teil bedenklich. So müßte etwa wohl näher bestimmt werden, wann eine Emission im Sinn des § 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 "vermeidbar" ist. Ähnliches gilt auch für den § 20 Abs. 1, wonach wiederkehrend zu prüfen ist, ob eine Betriebsanlage dem Genehmigungsbescheid und "diesem Bundesgesetz" entspricht. Sollte es bei diesen und ähnlichen wohl zu allgemeinen Klauseln bleiben, erschwerte dies im Gegensatz zur Ansicht der Erläuterungen (Seite 2 AT) sowohl dem einzelnen als auch der Wirtschaft die erforderliche Umstellung, weil die "Vorgaben" kaum berechenbar wären.

Im einzelnen

Zum § 1:

Wie bereits erwähnt, ist diese "Zielbestimmung" im Hinblick auf den "Sachlichen Geltungsbereich" des § 2 zu allgemein. Die Erläuterungen (Seite 1 BT) sind hier genauer.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung wäre zwischen "Einwirkungen" und "Umwelteinwirkungen" zu unterscheiden. Das dürfte aber nicht beabsichtigt sein, weil aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, warum dem Entstehen schädlicher "Umwelteinwirkungen", nicht aber anderer nachteiliger oder lästiger Einwirkungen vorgebeugt werden soll.

Zum § 3:

1. Die "Begriffsbestimmungen" sind nicht einheitlich und weichen voneinander ab. So fragt sich, warum Abwärme und Verunreinigungen des Bodens oder des Wassers in der Definition der Emissionen bzw. Immissionen im Abs. 2 nicht genannt werden, obwohl sie "Einwirkungen" im Sinn des Abs. 1 sind. Zur Aufklärung dieses Widerspruchs geben die Erläuterungen nichts her.

- 4 -

2. Fraglich ist auch, wer nach Abs. 7 zweiter Satz nicht als Nachbar gelten soll; nach dem Text des Entwurfes sollen das die durch das Arbeitnehmerschutzgesetz geschützten Personen sein, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Ob aber tatsächlich nur dieser Personenkreis aus dem Nachbarbegriff ausgeklammert werden soll, scheint zweifelhaft. Betrachtet man die Erläuterungen, wonach Arbeitnehmer offenbar generell nicht Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sein sollen und vergleicht man den Abs. 7 mit der Vorbildbestimmung des § 75 Abs. 2 und 3 GewO, so ist viel eher anzunehmen, es sollten alle durch das Arbeitnehmerschutzgesetz geschützten Personen vom Begriff des "Nachbarn" ausgenommen werden, darüberhinaus aber auch solche Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten. Ist diese Auffassung zutreffend, so wäre der zweite Satz des Abs. 7 entsprechend umzuformulieren; andernfalls müßten die Erläuterungen mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Einklang gebracht werden.

Zum § 4:

Im Abs. 4 wird die Erteilung einer "Typengenehmigung" für Betriebsanlagen oder Betriebsanlagenteile vorgesehen. Wenn die Erteilung einer solchen Genehmigung von der "örtlichen Immissionsbelastung" abhängig sein soll (Abs. 4 Z. 2), so dürfte der Entwurf insoweit nicht vollziehbar sein. Die "Immissionsbelastung" ist sicherlich regional verschieden.

Für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, welcher den Typ einer Anlage genehmigen soll, wird im Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung nicht abschätzbar sein, ob die Anlage "ihrer Art nach" die "örtliche Immissionsbelastung" beeinflussen wird, weil er kaum absehen kann, wo sie künftig eingesetzt werden wird.

- 5 -

Der Entwurf enthält darüberhinaus keinen Hinweis darauf, wem die "Typengenehmigung" zu erteilen ist; soweit ersichtlich, sind auch die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren (§§ 9 bis 11) nicht auf die "Typengenehmigungen" anwendbar, die Vorschriften über nachträgliche Auflagen (§ 17) und die Kontrolle von Anlagen durch Sachverständige (§ 20) stellen ebenfalls nur auf Einzelgenehmigungen ab. Zur Verwirklichung des "Vorsorgeprinzips", das ein besonderes Anliegen des Entwurfs ist, wäre es daher notwendig, diese Bestimmungen auf die "Typengenehmigung" entsprechend zu erweitern.

Im übrigen erscheinen die Erwartungen der Erläuterungen (Seite 3 BT), mit der "Typengenehmigung" werde "eine erhebliche Entlastung des Vollzugs und ein Abbau des Vollzugsdefizits erreicht", doch etwas zu zuversichtlich: Da nach dem § 4 Abs. 5 (wohl zu Recht) zu prüfen ist, ob eine Anlage auch dem Typengenehmigungsbescheid entspricht, wird die vorgeschlagene allgemeine Regelung kaum Arbeits-, Zeit- und Kostenersparnisse bringen.

Zum § 5:

1. Wie schon in den Vorbemerkungen erwähnt, sind die Genehmigungsvoraussetzungen - trotz der zahlreichen Einschränkungen - doch recht schwammig, da die mehrfach gebrauchten Ausdrücke "wesentlich(en)" oder "unzumutbar" wenig aussagekräftig sind. Zuzugeben ist allerdings, daß auch die derzeitigen §§ 74 Abs. 2 und 77 Abs. 1 GewO auf die "Zumutbarkeit" abstellen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Entwurf gegenüber der bisherigen Rechtslage - aus der Sicht des Umweltschutzes - wohl eine Verschlechterung bringt: So ist etwa derzeit nach dem § 74 Abs. 2 Z. 5 GewO in Verbindung mit dem § 77 Abs. 1 GewO die Genehmigung für eine Betriebsanlage nur dann zu erteilen, wenn (unter anderem) nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer auf ein zumutbares Maß

- 6 -

beschränkt werden; demgegenüber sieht der Entwurf im Abs. 1 Z. 5 (des § 5) vor, daß eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn (von anderen Voraussetzungen abgesehen) keine wesentlichen nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeigeführt werden. Daß das "zumutbare Maß" übersteigende (und daher bisher zur Versagung der Genehmigung führende) Einwirkungen unter Umständen noch keine "wesentlichen nachteiligen" Folgen nach sich ziehen, könnte aber sein.

Den Interessen des Umweltschutzes läuft daher die Neufassung dieser Genehmigungsvoraussetzung unter Umständen zuwider.

Das gilt in gleicher Weise für das im Abs. 1 Z. 3 normierte Erfordernis.

2. Die Umschreibung der "Zumutbarkeit" im Abs. 6 sollte wohl noch einmal überdacht werden. Das Abstellen auf "gesunde" Kinder und Erwachsene erweckt vor allem dann Bedenken, wenn Menschen durch Umwelteinflüsse bereits geschädigt sind. Unter welchen Voraussetzungen ein Mensch "normal" empfindet, wird von der Behörde oder dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie - wenn überhaupt - nur schwer beurteilt werden können.

Zum § 6:

1. Auch hier fällt die mangelnde Bestimmtheit auf: so etwa durch die Worte "vermeidbare" oder "vertretbarer". Ob Emissionen vermeidbar sind, also vermieden werden können, hängt nicht zuletzt vom technischen und damit finanziellen Aufwand ab. Darauf sollten zumindest die Erläuterungen, besser aber noch das Gesetz selbst (ähnlich wie am Ende des § 17 Abs. 1) hinweisen.

2. Im Abs. 1 Z. 3 kommt hinsichtlich der Wendung "technisch oder betrieblich nicht möglich" zu den eben geäußerten Bedenken noch der Einwand hinzu, daß bei der Frage der Abfallverwertung auf die betrieblichen Möglich-

- 7 -

keiten Bezug genommen wird. Es dürfte wohl nicht angehen, daß aufgrund einer (unzureichenden) innerbetrieblichen Organisation die Kosten der Vermeidung oder schadlosen Verwertung von Abfallstoffen im Ergebnis der Allgemeinheit überbürdet werden.

3. Der Abs. 2 sieht vor, daß durch Verordnung Emissionsgrenzwerte, Bau- und Ausrüstungsvorschriften, Vorschriften über die Wärmedämmung von Gebäuden und Anlagen sowie Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe für Anlagen entsprechend dem Stand der Technik festzulegen sind. Gemäß dem Abs. 3 können auf Antrag mit Bescheid Abweichungen von solch einer Verordnung zugelassen werden, wenn auf andere Weise in mindestens gleichwertigem Ausmaß Vorsorge getroffen wird. Wofür Vorsorge getroffen werden soll, wird allerdings nicht gesagt; diesbezüglich fehlt jede nähere Konkretisierung. Will man dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot Rechnung tragen, werden daher ergänzende Ausführungen zu treffen sein, die wohl auch klären müßten, ob in Einzelfällen über die in der Verordnung festgesetzten Grenzwerte hinaus Emissionen zugelassen werden können. Inwieweit dabei für bislang noch nicht näher bestimmte Kriterien "auf andere Weise in mindestens gleichwertigem Ausmaß Vorsorge getroffen" werden kann, dürfte darüberhinaus nur schwer abgrenzbar sein.

Zu den §§ 7 und 8:

1. Unter der Überschrift "Genehmigungsbescheid" finden sich in diesen beiden Bestimmungen Regelungen darüber, welchen Inhalt der Genehmigungsbescheid zu enthalten hat oder enthalten kann. Dabei fällt auf, daß der § 8 die grundsätzlichen Inhaltserfordernisse eines Genehmigungsbescheides festlegt, der vorangehende § 7 dagegen einen Sonderfall vor Augen hat und für diesen andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorsieht. Systematisch ist die gewählte Reihenfolge somit wenig glücklich, zumal der

- 8 -

Hinweis auf "andere oder zusätzliche Auflagen" nur dann sinnvoll erscheint, wenn schon zuvor von Auflagen die Rede war. Es wird daher angeregt, den Regelungsinhalt des bisherigen § 8 vor den des § 7 einzureihen.

2. Der § 8 Abs. 3 enthält eine demonstrative Aufzählung von Auflagen, welche in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden können. Ergänzend sollten hiebei wohl auch die erforderlichen besonderen fachlichen Fähigkeiten und die Verlässlichkeit der in einer Anlage Beschäftigten genannt werden. Die strengsten Vorschriften nützen nichts, wenn es an einem geeigneten Personal fehlt, das sie einzuhalten in der Lage ist. Derartige Auflagen dürften zumindest ebenso erforderlich sein, wie etwa Vorschriften zur Sicherung eines vertretbaren Wirkungsgrades der eingesetzten Energie (Abs. 3 Z. 6).

Zum § 11:

1. Nach dem § 356 Abs. 1 letzter Satz GewO hat die Behörde alle ihr bekanntgewordenen Nachbarn zur Augenscheinsverhandlung, welche der Genehmigung einer Betriebsanlage vorausgehen muß, persönlich zu laden. Der Abs. 1 (des § 11) des Entwurfes ordnet demgegenüber eine persönliche Ladung nur für den Eigentümer des Betriebs(?)grundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke an. Der Kreis der persönlich zu ladenden Personen könnte daher in Hinkunft wesentlich kleiner sein als bisher. Das ist vor allem insoferne von Bedeutung, als einerseits nur die persönliche Ladung eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß der Betreffende von Ort und Zeit der Augenscheinsverhandlung tatsächlich Kenntnis erlangt und andererseits nur jenen Nachbarn Parteistellung zukommen soll, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die Anlage erheben. Vermindert man die Anzahl derjenigen, die persönlich zu laden sind, so mag dies zu einer Verringerung

- 9 -

des Verwaltungsaufwandes führen; damit einher geht jedoch eine Gefährdung des Rechtsschutzes der Nachbarn, die durch eine solche Anordnung - wie sich aus dem zuvor Gesagten ergibt - um ihre Parteistellung kommen könnten.

2. Nach dem Abs. 4 ist im Verfahren zur Genehmigung "der Betriebsanlage" (?) die Gemeinde zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 2 bis 5 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. Damit kann sie sich etwa zur Belästigung von Nachbarn durch Geruch, Lärm, etc. oder zur Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen sowie des Unterrichts in Schulen äußern; versagt ist es ihr jedoch, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden; diese Kriterien werden nämlich vom § 5 Abs. 1 Z. 1 erfaßt und unterliegen daher nicht dem Anhörungsrecht der Gemeinde. Das entspricht zwar dem § 355 GewO, weshalb die Gemeinde allerdings gerade bei diesen essentiellen Fragen nicht gehört werden soll, ist aber nicht einsichtig.

Zum § 12:

Diese Bestimmung sieht für Anlagen mit typischerweise großer Umweltbelastung eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Über deren Ergebnisse ist gemäß Abs. 5 eine öffentliche Verhandlung anzuberaumen, an der jedermann teilzunehmen berechtigt ist. Welche verfahrensrechtliche Stellung mit dieser Teilnahmeberechtigung verbunden sein soll, wird allerdings nicht gesagt. Insbesondere bleibt offen, ob im Sinne des § 11 Abs. 3 des Entwurfes jeder Teilnehmende zur Partei wird, sofern er bei der öffentlichen Verhandlung Einwendungen gegen die Anlage erhebt. Eine solche Schlußfolgerung setzte jedenfalls voraus, daß die "Augenscheinsverhandlung" nach dem § 11 Abs. 3 der "öffentlichen Verhandlung" nach dem § 12 Abs. 5 gleichzu-

- 10 -

halten ist; sollte dies nicht der Fall sein, so bedürfte es überdies näherer Vorschriften darüber, wer zur Verhandlung über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu laden ist und wie dies geschehen soll.

Zum § 13:

Nach dem Abs. 3 liegt ein "Störfall" vor, wenn die zulässigen Immissionen erheblich überschritten werden oder die zulässigen Emissionen erheblich über längere Zeit überschritten werden; unzulässige Emissionen, die nur kurzfristig auftreten (mögen sie die maßgeblichen Grenzwerte auch um ein Vielfaches übersteigen !), fallen dagegen nicht unter diesen Begriff und müßten daher der Behörde nicht gemeldet werden.

Berücksichtigt man, daß es Emissionen gibt, die schon nach wenigen Augenblicken zu tiefgreifenden Beeinträchtigungen der Umwelt führen können, so stellt sich die Frage, ob diese Definition nicht zu eng ist. Gerade in den eben angesprochenen Fällen sollte die Behörde wohl unverzüglich verständigt werden, um in einem möglichst frühen Stadium geeignete Schutzvorkehrungen für Bevölkerung und Umwelt treffen zu können. Selbst wenn es sich aber nicht um so gefährliche Emissionen handelt, wäre eine Meldepflicht bei auch nur kurzfristigem Übersteigen der Grenzwerte wünschenswert. Andernfalls wäre nicht gewährleistet, daß die Behörde von etwa immer wieder auftretenden Störfällen Kenntnis erlangt und Maßnahmen zu deren Beseitigung auftragen kann. Dem in den Erläuterungen besonders hervorgehobenen Vorsorgeprinzip könnte sonst kaum Rechnung getragen werden. Dieses Prinzip erforderte überdies, eine generelle Meldepflicht bei "Störfällen" und nicht nur für "gefährungeneigte Anlagen" (Abs. 2) vorzusehen.

- 11 -

Zum § 14:

Es ist sicherlich zu begrüßen, daß auch schon genehmigte Anlagen binnen bestimmter Fristen festgelegte Emissionsgrenzwerte einzuhalten haben. Eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Situation sollte dadurch jedoch nicht herbeigeführt werden; das ist aber insoweit der Fall, als derzeit der § 82 Abs. 1 zweiter Satz GewO die sofortige Adaptierung bereits genehmigter Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht. Im Sinne des schon mehrfach angesprochenen Vorsorgeprinzips wäre es daher empfehlenswert, so wie bisher Voraussetzungen zu normieren, bei deren Vorliegen die mit Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte jedenfalls und sofort einzuhalten sind.

Zum § 16:

Nach dem Abs. 1 ist die Behörde gehalten, durch Bescheid mehrere Anlagen von einem oder mehreren Betreibern, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, über Antrag der Betreiber zu einem Ausgleichsverbund zusammenzufassen; außer dem räumlichen Zusammenhang wird kein zusätzliches Erfordernis hierfür verlangt, sodaß mit Rücksicht darauf nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Regelung im Zusammenhalt mit jener des Abs. 2 durch entsprechende Scheinverträge oder Scheinverfügungen zur Umgehung von Umweltschutzmaßnahmen ausgenutzt wird. Der Ausgleichsverbund in seiner derzeit vorgeschlagenen Form sollte daher noch einmal überdacht werden; jedenfalls wären im Interesse eines effizienten Umweltschutzes die im Abs. 2 lit. a und lit. b aufgestellten Erfordernisse für Ersatzmaßnahmen durch ein "und" zu verbinden; dies um sicherzustellen, daß es sich hierbei um kumulative und nicht um alternative Voraussetzungen handelt.

- 12 -

Zum § 17:

1. Der Abs. 2 sollte nochmals überdacht werden: Diese Bestimmung dürfte nur dann unbedenklich sein, wenn die Belästigungen schon im Zeitpunkt des Hinzukommens der neuen Nachbarn bestanden haben. Treten sie jedoch erst später ein, so ist die (weitgehende) Unbeachtlichkeit der Interessen der neu hinzugekommenen Nachbarn sachlich nicht gerechtfertigt und daher verfassungswidrig (Raschauer, ÖZW 1980, 14). Die Präklusionswirkung des Abs. 2 sollte sich daher nur auf solche Einwirkungen beziehen, die schon vorher von der betreffenden Anlage ausgegangen sind.

2. Weiters fällt auf, daß den Nachbarn kein Antragsrecht eingeräumt wird (Abs. 3): Nach der Genehmigung einer Anlage hervorgekommene unzumutbare Emissionen können daher nur dann zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen führen, wenn die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie ein Verfahren eingeleitet hat. Ist die Behörde untätig, so müssen die Nachbarn diese Emissionen hinnehmen, mögen sie auch eine Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit bewirken. Damit findet sich im nachbarlichen Rechtsschutz eine Lücke. Diese kann nur ausgefüllt werden, wenn den Nachbarn (auch hier) eine Antragslegitimation eingeräumt wird, was im Interesse des Umweltschutzes jedenfalls dringend geboten wäre.

Zum § 18:

An die Stelle des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, ist das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143, getreten. Das Zitat im Abs. 6 sollte demgemäß berichtigt werden.

Zum § 19:

Die inhaltlichen Mindestanforderungen an eine sogenannte "Emissionserklärung" müßten wohl im Gesetz (und

- 13 -

nicht nur in den Erläuterungen - Seite 8 BT) aufgezählt werden. Aus dem Text des Entwurfs läßt sich nicht entnehmen, wie eine "Emissionserklärung" grundsätzlich aussehen soll. Eine nach dieser Gesetzesstelle erlassene Verordnung wäre demgemäß wohl nicht ausreichend determiniert.

Zum § 20:

Es ist nicht einsichtig, warum der Betreiber einer Anlage der Behörde zwar jährlich eine "Emissionserklärung" nach § 19 zu übermitteln hat, die Prüfbescheinigung nach § 20 jedoch nur dann, wenn Mängel aufgetreten sind; dies dient nicht der Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle.

Zum § 25:

1. Die Übergangsbestimmungen scheinen ergänzungsbedürftig. Sie enthalten nur Regelungen über Anlagen, für die schon eine Genehmigung erteilt worden ist, oder hinsichtlich derer beim Inkrafttreten des Entwurfes ein Genehmigungsverfahren anhängig ist. Für Anlagen, die bis zu dessen Inkrafttreten keine Genehmigung benötigten, gemäß der grundsätzlichen Anordnung des § 4 Abs. 1 künftig aber nur mehr mit einer solchen Genehmigung betrieben werden dürften, fehlt dagegen eine Übergangsbestimmung; Konsequenz dessen ist, daß solche Anlagen (worunter etwa auch manche Hausfeuerungsanlagen fallen könnten) ab Inkrafttreten des Entwurfes bis zur Erteilung einer Genehmigung wohl keinesfalls betrieben werden dürften; dies könnte unzumutbare Härtefälle nach sich ziehen.

2. Überdies bedürfte es eines näheren Hinweises darauf, welcher Art eine schon bisher "nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen" erteilte Genehmigung sein muß, damit die betreffende Anlage "keiner weiteren Genehmigung nach diesem Bundesgesetz" bedarf. Daß jede (auch überhaupt nicht umweltrelevante) Genehmigung diese Wirkung nach sich zieht, würde zur Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes wohl in Widerspruch stehen.

- 14 -

Zum § 26:

Der vorliegende Entwurf bezweckt eine Vereinheitlichung und "Kodifizierung" des Anlagenrechtes. Demzufolge verlieren die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen anlagerechtlichen Bestimmungen ihre Bedeutung; der Abs. 1 unternimmt es, diese gegenstandslos werdenden Vorschriften aufzuheben.

Hierunter fallen etwa auch die §§ 47 bis 52 des ForstG 1975. Dabei wird jedoch übersehen, daß die folgenden §§ 53 bis 56 ForstG auf die unmittelbar vorangehenden Bestimmungen Bezug nehmen; die vorgesehene Aufhebung der §§ 47 bis 52 ForstG müßte daher mit einer entsprechenden Adaptierung der §§ 53 bis 56 ForstG verbunden werden.

Davon abgesehen bedarf es wohl noch einer näheren Überprüfung, ob tatsächlich alle in dieser Bestimmung aufgezählten Vorschriften aufgehoben werden sollten.

So enthalten etwa die §§ 334, 335 und 360 GewO Anordnungen, die mit dem Anlagenrecht nichts zu tun haben; das trifft ebenso auf den § 203 Abs. 1 BergG zu, der lediglich Arbeitnehmerschutzbelange zum Inhalt hat.

Zum § 28:

1. Die sog. Subsidiaritätsklausel sollte wie folgt gefaßt werden: "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist".

2. Die in der Z. 2 dieser Bestimmung getroffene Regelung, wonach derjenige zu bestrafen ist, der "gegen andere als die in den Z. 1 und 3 genannten Gebote und Verbote dieses Bundesgesetzes verstößt", ist zu unbestimmt und widerspricht daher dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot einer Strafbestimmung.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dem Normadressaten den Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens klar

- 15 -

ersichtlich zu machen. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die in Frage kommenden Straftatbestände im einzelnen zu umschreiben oder die Paragraphen zu nennen, deren Verletzung (oder Verletzung einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung oder eines Bescheides) zur Bestrafung führen.

Ergänzende Bemerkungen und Anregungen

1. Der gegenständliche Entwurf ist - obwohl er nur verwaltungsrechtliche Normen enthält - auch für das Privatrecht in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Insbesondere die nachbarrechtlichen Bestimmungen des ABGB würden durch ihn berührt werden und bedürften nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz einer Anpassung.

Zu klären wäre hier vorweg das Verhältnis jener Bestimmungen, die Immissions- und Emissionsgrenzwerte vorsehen (§§ 5 und 6) zu den §§ 364 und 364a ABGB. Hiebei sollte wohl außer Zweifel stehen, daß subjektive privatrechtliche Ansprüche auf Untersagung von Immissionen durch die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Grenzwerte nicht berührt werden. Insbesondere der Abs. 2 des § 5 in Verbindung mit dem Abs. 6 des § 5 könnte diesbezüglich zu Mißverständnissen führen, da diese Bestimmungen die Zumutbarkeit der Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise davon abhängig machen, ob vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzusetzende Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Damit wird mehr noch als bei der Aufnahme von Emissionsgrenzwerten - die wiederum durch Verordnung festzusetzen sind - durch den Genehmigungsbescheid (§ 8 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes) ein Gebiet beschränkt, das schon rein terminologisch das Naheverhältnis zum Nach-

- 16 -

barrecht des ABGB offenbart. Der Schluß, nach § 5 des Entwurfes zumutbare (weil unter den Grenzwerten liegende) Immissionen stünden auch einem zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung entgegen, liegt daher nahe. Aspekte des Umweltschutzes sprechen jedoch gegen eine solche Schlußfolgerung, da die notwendig generelle Festsetzung von Immissionsgrenzwerten - und wären sie noch so niedrig - allenfalls günstigere örtliche Verhältnisse (auf welche der § 364 ABGB abstellt) nicht berücksichtigen kann. Hand in Hand mit der Einführung entsprechender Grenzwerte scheint somit eine Novellierung des § 364 ABGB geboten, die klarstellt, daß dadurch die nachbarrechtlichen Ansprüche nach dem ABGB nicht beeinträchtigt werden.

Von besonderer Bedeutung für das zivilrechtliche Nachbarrecht ist es, daß der vorliegende Entwurf eine über das bisherige Recht weit hinausgehende Genehmigungspflicht für "Anlagen" vorsieht. Insbesondere sollen auch solche Anlagen erfaßt werden, die bisher nicht der Gewerbeordnung 1973 (und damit dem bisherigen Betriebsanlagengenehmigungsrecht) unterliegen (s. die Erläuterungen zum § 2). Vom Wortlaut des § 364a ABGB ausgehend, führte dies bei Umweltbeeinträchtigungen im Sinne des § 364 Abs. 2 ABGB zu einer empfindlichen Reduktion von Unterlassungsansprüchen, da die erstgenannte Norm bei derartigen Beeinträchtigungen durch "eine Bergwerksanlage oder eine behördliche genehmigte Anlage" nur Ausgleichsansprüche gewährt. Diese an die Stelle des Untersagungsrechtes tretenden "nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche" sind unter Umweltschutzgesichtspunkten als recht schwacher Ersatz anzusehen; sie verhindern nämlich im allgemeinen nur dann entsprechende Umweltbeeinträchtigungen, wenn dem Betreiber der Anlage (im Regelfall einem Unternehmer) der Schadenersatz trotz der aus der umweltschädlichen Nutzung zu erwartenden Vorteile zu teuer käme. Im Zusammenhang mit einer Ausdehnung der behördlichen Genehmigungsverfahren gebietet es daher

- 17 -

gerade ein "Umweltschutzgesetz", dieser vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes aus negativen Nebenwirkung zu begegnen.

2. Schon deshalb sollten unter einem die §§ 364 und 364a ABGB - im Sinne schon wiederholt angestellter Überlegungen (s. auch die zu da. Zl. IV-52.190/3, 6-1/83, übersandte Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 3.5.1983, JMZ 20.104/4-I 8/83) - novelliert und deren Änderungen als eigener Abschnitt in den Entwurf eingebaut werden.

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich daher, folgende legislativen Vorschläge anzuregen:

a) Eine Ergänzung des § 364 Abs. 2 ABGB, wobei an den bisherigen ersten Satz folgender Satz angeschlossen wird: "Einwirkungen der vorgenannten Art, die durch Gesetz oder Verordnung festgelegte Grenzwerte übersteigen, gelten jedenfalls als solche, die das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten."; der bisherige zweite Satz dieser Bestimmung könnte als dritter Absatz angefügt werden.

b) Im § 364a ABGB werden die Worte "... auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde." durch die Worte "... wenn die Anlage in einem Verfahren genehmigt worden ist, in dem die Nachbarn zu hören sind und in dem auf ihre Interessen Bedacht zu nehmen ist." ersetzt.

c) Dem § 364a ABGB wird ein zweiter Absatz mit nachstehendem Inhalt angefügt:

"Der Unterlassungsanspruch besteht jedoch ungeachtet der behördlichen Genehmigung, soweit

1. die Anlage nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen oder der Genehmigung betrieben wird oder
2. die von der Anlage ausgehenden Einwirkungen mit einem der Genehmigung dieser Anlage entsprechenden Betrieb üblicherweise nicht verbunden sind."

- 18 -

Wenn diesen Vorschlägen gefolgt und der Entwurf eines Umweltschutzgesetzes demgemäß erweitert werden sollte, so wäre das Bundesministerium für Justiz bereit, auch die erforderlichen Erläuterungen zu den Novellierungen der Bestimmungen des ABGB beizutragen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

29. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
